



VEREINSSTATUTEN

gültig ab 1. Mai 2025

Statuten des Vereins Chinderhus Brienz

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Chinderhus Brienz“ besteht seit dem 19. August 1996 ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brienz.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins besteht im Betrieb einer oder mehrerer Kindertagesstätte in Brienz und der nahen Umgebung.
- Art. 3 Der Verein kann sich auch in der allgemeinen Eltern- und Jugendarbeit engagieren.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Es bestehen folgende Beitragskategorien:
- natürliche Personen und Familien
 - juristische Personen.

Vereinsmitglied wird, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

III. Organisation

- Art. 5 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich einmal statt.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Anträge sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntzugeben.

Über Traktanden, die nicht bekanntgegeben wurden, kann verhandelt, nicht aber beschlossen werden.

Die ordentliche Versammlung muss nicht unbedingt physisch stattfinden, sondern kann auch in schriftlicher Form abgehalten werden.

In diesem Fall muss sie mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen werden und mindestens folgende Bedingungen einhalten:

- Möglichkeit für die Mitglieder, eine physische Durchführung zu verlangen
- Schriftliche Unterlagen (Traktandenliste, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, etc.)
- Stimmzettel mit persönlichen Angaben und Unterschrift.

Nach der Auswertung der Stimmzettel muss ein Protokoll erstellt werden, welches innerhalb 1 Monats an die Abstimmenden versandt wird.

Die Einladung, die Unterlagen und das Protokoll dürfen auch elektronisch übermittelt werden.

Die Stimmabgabe muss im (physischer) Papierform stattfinden.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- die Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- die Genehmigung des Jahresberichtes der Betriebsleitung
- die Genehmigung von Statutenänderungen
- die Beschlussfassung über alle anderen durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Gegenstände
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 8 An der Mitgliederversammlung hat jedes einzelne Mitglied eine Stimme.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 9 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn es vom ganzen Vorstand oder von einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.

Zur Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen notwendig.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus:

- das Präsidium
- mindestens drei und höchstens acht zusätzlichen Mitgliedern

Das Präsidium kann als Co-Präsidentschaft von zwei Personen gemeinsam geführt werden.

Die Betriebsleiterin nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht teil.

Art. 11 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Das Präsidium ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Zwei Unterschriften genügen, den Verein gegen aussen zu vertreten.

Die Betreuungsverträge mit den Eltern werden von der Betriebsleiterin abgeschlossen und unterzeichnet.

Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Abschlüsse von Verträgen wie Arbeitsverträge, Mietvertrag usw.
- Beizug von Fachpersonen
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen des Personals
- Strategische Führung
- Vorbereitung von Geschäften der Mitgliederversammlung und deren Vollzug
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen bis zum Betrag von Fr. 3000.- (pro Geschäft).

Art. 12 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest einer Amtsdauer gewählt, ist jedoch mehrmals wählbar.

Mit Ausnahme des Amtes des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann jährlich eine pauschale Amtsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld für die Vorstandssitzungen ausbezahlt werden. Ob eine Entschädigung ausbezahlt wird und wie hoch sie ist, entscheidet der Vorstand aufgrund des Geschäftsganges.

Die mit der Führung dieser Ämter zusammenhängenden Spesen können vergütet werden.

- Art. 13 Das Präsidium beruft Sitzungen und Versammlungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Wenn nötig gibt es den Stichtentscheid. In dringenden Fällen nimmt das Präsidium Vorstandskompetenzen wahr; es lässt sein Vorgehen in einer folgenden Vorstandssitzung nachträglich bestätigen.

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand bereitet alljährlich rechtzeitig die Rechnung über das abgelaufene Kalenderjahr und das Budget zusammen mit der Betriebsleiterin für das folgende Jahr vor.

Die Rechnungsrevisorinnen

- Art. 14 Die beiden Rechnungsrevisorinnen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung jedes Jahr schriftlich Bericht über die Art und das Ergebnis der Rechnungsführung.

Fachpersonal

- Art. 15 Die operative Führung der Kindertagesstätte obliegt dem gewählten Fachpersonal. Eine diesbezügliche Geschäftsordnung wird vom Vorstand genehmigt.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

- Art. 16 Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Betreuungsgebühren
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Kanton und Gemeinden gemäss den staatlichen Gesetzesbestimmungen
- freiwillige Beiträge von Privaten, Stiftungen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts
- Legate, Patenschaften
- besondere Aktionen oder Veranstaltungen

- Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- Art. 18 Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind jährlich zu budgetieren und durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch übergeordnete Instanzen.

Art. 19 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung

Art. 20 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden:

- auf Antrag des Vorstands oder
- auf Antrag der Mitglieder.

Die Änderungsanträge durch Mitglieder müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI. Fusion und Auflösung

Art. 21 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Diese Statuten treten nach der Genehmigung der Teilrevision durch die Hauptversammlung von April 2025 per 01.05.25 in Kraft.

Brienz, April 2025

Verein Chinderhus Brienz

In diesen Statuten wird für Personen grundsätzlich die weibliche Form aufgeführt. Die Funktionen gelten selbstverständlich in gleicher Form auch für männliche Amtsinhaber.